

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

mit den Ortschaften
Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben -
Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Seehausen - Wanzleben

und der **Gemeinde Klein Wanzleben**

Nummer 01/10

11. Januar 2010

kostenlos

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum 1. Januar 2010 trat die Gründung der neuen Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in Kraft. Damit wurden aus den beteiligten, bisher selbständigen Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Seehausen und Wanzleben und ihren bisherigen Ortsteilen nun Ortsteile der neuen Stadt.



Aus dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben entstand das Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde.

Auf seinen Seiten können Sie auch künftig neben den amtlichen Bekanntmachungen Interessantes und Informatives im nichtamtlichen Teil aus den Ortsteilen der Einheitsgemeinde und der Gemeinde Klein Wanzleben finden.

Dabei setzen wir natürlich auch in Zukunft auf Ihre Meinung und Beiträge und wünschen Ihnen für das Jahr 2010 Gesundheit und Erfolg.

Ihre Redaktion

Sprechzeiten der Einheitsgemeinde Stadt

Wanzleben - Börde

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Bürgermeisterin: Frau Hort
Tel: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 – 17:00 Uhr
Im Rathaus I, Rathauskeller, Markt 1 – 2, 39164 Wanzleben

Ortschaft Wanzleben

Markt 1 – 2
39164 Wanzleben
Ortsbürgermeister:
Tel: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Ortschaft Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, Herrn Sill, finden im 14-tägigen Wechsel dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr
- Bottmersdorf in den Räumen der FFw,
Walter-Rathenau-Straße 1
- Klein Germersleben im Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstraße 1a statt Tel. 039209 / 53939

Ortsteil Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Ortsbürgermeister: Herr Meyer
Tel: 039209 / 3114
Sprechtag: freitags von 16:00 bis 18:00 Uhr

Ortsteil Dreileben

Bördestraße 17
39365 Dreileben
Ortsbürgermeister: Herr Herbst
Tel: 039293 / 5459
Fax: 039293 / 57591
Sprechtag: mittwochs von 16:30 bis 18:00 Uhr

Ortsteil Eggenstedt

Hauptstraße 31
39365 Eggenstedt
Ortsbürgermeister: Herr Hotopp
Tel: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 bis 19:30 Uhr

Ortschaft Groß Rodensleben

Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Ortsbürgermeister: Herr Wichert
Tel: 039293 / 57538
Sprechtag: montags von 16:00 bis 18:00 Uhr

Ortsteil Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Ortsbürgermeister: Herr Bach
Tel: 039204 / 64290
Sprechtag: donnerstags von 16:30 bis 18:00 Uhr

Ortsteil Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Klein Rodensleben
Ortsbürgermeister: Herr Hoße
Tel: 039204 / 5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 bis 19:30 Uhr

Ortsteil Seehausen

Friedensplatz 9
39365 Seehausen
Ortsbürgermeister: Herr Jockisch
Tel: 0177 / 6668131
Sprechtag: dienstags von 16:30 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstraße 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister: Herr Flügel
Tel: 039209 / 50289
Fax: 039209 / 699016
Sprechtag: montags u. mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben / OT Remkersleben

Hauptstraße 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister: Herr Becker
Tel: 039407 / 412 u. 5660
Sprechtag: donnerstags von 18:30 bis 19:30 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de bzw. info@vgemboerde.de zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Mitteilung des Einwohnermeldeamtes	3 - 4
02. Anmeldetermine für Einschüler	4 - 5
03. Bekanntmachung der Straßenhierarchie der Stadt Wanzleben	5 - 6
04. Beschlussprotokoll der 07. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 17.12.2009	6 - 7
05. Bekanntmachung 3. Änderung des B-Planes – Ampfurther Weg – in Seehausen	7
06. Beschlussprotokoll der 06. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 10.12.2009	7 - 8
07. Beschlussprotokoll der 07. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 21.12.2009	8
08. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung der Gemeinde Eggenstedt	8
09. Beschlussprotokoll der 07. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 09.12.2009	8 - 9
10. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde	9 - 14
11. Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde	14 - 16
12. Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde über die Benutzung der Kindertageseinrichtung und über die Erhebung von Gebühren	16 - 20

Nichtamtlicher Teil:

01. Mitteilungen der Verwaltung	21
02. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen	21 - 24
03. Gottesdienste	24 - 25
04. Gratulationen	26 - 27

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Wanzleben - Börde

Die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes werden im neuen Jahr auf Grund der Neubildung der Stadt Wanzleben – Börde in den künftigen Ortsteilen je eine Außensprechstunde anbieten.

Hier wird die Möglichkeit geboten die korrekte Bezeichnung der Wohnanschriften (bei Änderung der Straßenbezeichnung) in den Personaldokumenten vermerken zu lassen.

Dieser Service ist für Sie gebührenfrei.

Ändert sich nur die Bezeichnung des Wohnortes, so dass aus dem Wohnort ein Ortsteil wird, kann die Korrektur nach Ablauf der Gültigkeit der Dokumente mit der Beantragung eines neuen Bundespersonalausweises oder Reisepasses geändert werden.

Folgende Termine sind vorgesehen:

18.01.2010	Eggenstedt	15.00-18.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 31
25.01.2010	Dreileben	15.00-18.00 Uhr	Gemeindebüro, Bauernstr.17
01.02.2010	Klein Rodensleben	15.00-18.00 Uhr	Gemeindehaus, Am Teich 5
08.02.2010	Bottmersdorf	15.00-18.00 Uhr	Feuerwehr, W.-Rathenau-Str. 1
17.02.2010	Seehausen	15.00-18.00 Uhr	„Zur Sonne“, Friedensplatz 9
22.02.2010	Groß Rodensleben	15.00-18.00 Uhr	Bürgermeisterbüro, Bauernstr.18
01.03.2010	Hohendodeleben	15.00-18.00 Uhr	Gemeindezentrum, Matthissonstr.13
08.03.2010	Domersleben	15.00-18.00 Uhr	Kulturhaus, Gartenstr.4

Ihr Einwohnermeldeamt

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben - Börde im Internet präsentiert.

Unter www.vgemboerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben - Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Ab 01.01.2010 haben nachfolgende Straßen in folgenden Ortsteilen neue Namen:

Bottmersdorf

1. Sarrestraße	An der Sarre
2. Bahnhofstraße	Dorfstraße
3. Im Winkel	Sarrewinkel
4. Friedensstraße	Im Oberdorf
5. Dr.-Hübner-Straße	Dr.-Hübener-Straße

Domersleben

Am Sportplatz	Vor dem Sportplatz
Friedensplatz	Friedensstraße
Gartenstraße	Martin-Selber-Straße
Heinrich- Heine-Weg	Wiesenblick
Krugstraße	Krugberg
Lindenstraße	Unter den Linden

Dreileben

1. Am Bahnhof	Dreilebener Bahnhof
2. Birkenweg	Birkenwinkel
3. Hauptstraße	Neue Hauptstraße
4. Hemsdorfer Weg	Am Hemsdorfer Weg

Eggenstedt

Hauptstraße	An der Hauptstraße
-------------	--------------------

Groß Rodensleben

Schulstraße	Am Löschteich
Gartenstraße	Kummerberg
Magdeburger Straße	Zur Magdeburger Straße
Friedensstraße	An der Kommende

Hohendodeleben

Feldstraße	Alte Feldstraße
Friedrich-Ebert-Straße	Friedrich-Ebert-Gasse
Gartenstraße	Gartenweg
Rudolf-Breitscheid-Straße	Rudolf-Breitscheid-Weg
Wanzlebener Straße	Schleibnitzer Straße

Klein Rodensleben

1. Am Teich	Zum Teich
2. Bahnhofstraße	Bauernende
3. Im Winkel	Bauernende (als Anbindung)
4. Gartenstraße	An den Schrebergärten
5. Lindenstraße	Rodenslebener Straße
6. Magdeburger Straße	Magdeburger Chaussee
7. Siedlung	Neue Siedlung

Seehausen

1. Ampfurther Weg	Am Ampfurther Weg
2. Bahnhofstraße	Alte Bahnhofstraße
3. Bergstraße	Kleine Bergstraße
4. Ernst-Thälmann-Str.	Am Markt
5. Feldstraße	Kleine Feldstraße
6. Friedrich-Ebert-Str.	Friedrich-Ebert-Weg
7. Hinter der Kirche	An der Kirche
8. Karl-Liebknecht-Str.	Karl-Liebknecht-Weg
9. Poststraße	Postgasse
10. Rudolf-Breitscheid-Str.	Breitscheidstraße
11. Walther-Rathenau-Str.	Rathenaustraße
12. Wanzlebener Str.	Wanzlebener Allee

Wanzleben

(Wanzleben)	
Bahnhofstraße	Bahnhofspromenade
Bergstraße	An der Bergstraße
Kirchstraße	Kirchgang
Lange Straße	Die Lange Straße
Schmiedestraße	Alte Schmiedestraße
Schulstraße	Schulpromenade
Thomas-Müntzer-Straße	Thomas-Müntzer-Weg
(Buch)	
Dorfstraße	An der Dorfstraße
(Blumenberg)	
Wanzlebener Straße	Wanzlebener Chaussee
(Schleibnitz)	
Am Teich	Teichweg

Anmeldetermine für die Einschüler der Stadt Wanzleben - Börde

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass Einschüler für das Schuljahr 2011 / 2012 bereits bis März dieses Jahres angemeldet werden müssen. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2011 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Verwaltung bittet die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch mitzubringen.

Folgende Termine wurden festgelegt:

- **Grundschule Domersleben, Gartenstraße 1**

Einzugsbereich: Ortsteile Domersleben, Groß Rodensleben, Bergen, Hemsdorf und Klein Rodensleben

Dienstag, den 16.02.2010 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Sekretariat)

Mittwoch, den 17.02.2010 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- **Grundschule „Ernst Sonntag“ in Seehausen, Friedrich-Engels-Straße 10**

Einzugsbereich: Ortsteile Seehausen, Eggenstedt und Dreileben

Montag, den 18.01.2010 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule Hohendodeleben, Matthissonstraße 17 a**

Einzugsbereich: Ortsteil Hohendodeleben

Dienstag, den 17.02.2010 Termine auf Anfrage (Sekretariat)

- **Grundschule „An der Burg“ in Wanzleben, Lindenpromenade 28**

Einzugsbereich: Ortsteile Wanzleben, Buch, Blumenberg, Schleibnitz, Stadt Frankfurt, Bottmersdorf und Klein Germersleben

Montag, den 22.02.2010 in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Grundschule Klein Wanzleben, Mühlenplan 19**

Einzugsbereich: Klein Wanzleben, Ortsteile Remkersleben und Meyendorf

Dienstag, den 23.02.2010 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Sekretariat)

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen, möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Amt Soziales

Straßenhierarchie der Stadt Wanzleben

- Windmühlenbreite
- J.-G.-Herder-Weg
- J.-W.-v.-Goethe-Straße

Wanzleben

Anlieger- und Wohnstraßen

Straßen, die überwiegend den Anliegern dienen:

- Ahornweg
- Ampfurther Weg
- An der Tankstelle
- An der alten Tonkuhle
- Alte Promenade
- An der Bergstraße (Bergstraße)
- Birkenweg
- Burggarten
- Darrhof
- Am Darrplan
- Trift
- Fliederweg
- Große Gartenstraße
- Gute Straße
- Heinrich-Heine Platz
- Heinrich-Heine-Siedlung
- Heinrich-Heine-Weg
- Hohe Straße
- Hohlweg
- Hospitalstraße
- Karnipstraße
- Kirchgang (Kirchstraße)
- Knabenstieg
- Kleine Gartenstraße
- Okendorfer Weg
- Pestalozziweg
- Poststraße
- Raßbachplatz
- Roßstraße
- Rosmarienbergstraße
- Sarrestraße
- Schlossplatz
- Alte Schmiedestraße (Schmiedestraße)
- Schwanstraße
- Thomas-Müntzer-Weg (Thomas-Müntzer-Straße)
- Welsche Straße
- Welsche Mühle

Fußgängerzonen

bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr:

- Markt
- Schulpromenade (Schulstraße)

angebaute Hauptsammelstraßen

bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr:

- Geschwister-Scholl-Platz
- Die Lange Straße (Lange Straße)
- Ritterstraße
- R.-Breitscheid-Straße

angebaute Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:

- Bahnhofspromenade (Bahnhofstraße)
- Bucher Weg
- Lindenpromenade
- Vor dem Welschen Tor
- Vor dem Rittertor
- Vor dem Hohen Tor
- Vor dem Schlosstor

nicht angebaute Ortsverbindungsstraßen

- Zur Röthe
- Wanzleben zum Ortsteil Buch
- Wanzleben zum Ortsteil Blumenberg

Ortsteil Blumenberg

Anlieger- und Wohnstraßen

Straßen, die überwiegend den Anliegern dienen

- Am Bahnhof
- Hahneberger Weg
- Henneberger Weg
- Dreiersiedlung
- Schulstraße

angebaute Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

- Wanzlebener Chaussee (Wanzlebener Straße)

Ortsteil Buch

Anlieger- und Wohnstraßen

Straßen, die überwiegend den Anliegern dienen

- Ladenstraße
- An der Dorfstraße (Dorfstraße)

Stadt Frankfurt

Anlieger- und Wohnstraßen

Straßen, die überwiegend den Anliegern dienen

- Siedlungsweg

Ortsteil Schleibnitz

Anlieger- und Wohnstraßen

Straßen, die überwiegend den Anliegern dienen

- Bäckerweg
- Teichweg (Am Teich)
- Geschwister-Scholl-Straße
- Grete-Walther-Straße
- Schmiedetor
- Hauptstraße

Beschlussprotokoll der 07. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 17. Dezember 2009 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.09.01-0068

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, dem Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0069

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH das Jahresergebnis 2008 (Jahresverlust in Höhe von 277.277,93 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0070

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 13 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 3 x Mitwirkungsverbot – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0071

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben durch Wahl der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH durch Wahl folgende Personen:

1. Frau Silke Schindler
2. Herrn Detlef-Jörg Böhm

in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0072

Auf Antrag der Bürgermeisterin stimmt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – dem vorliegenden Planentwürfen 2. Änderung des Flächennutzungsplans Klein Wanzleben sowie dem Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Energie“ südlich der Zuckerfabrik und der Bioethanolanlage zu. Die Hinweise und Bedenken aus der Stellungnahme vom 28.10.2009 zum Vorentwurf werden aufrecht erhalten.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0073

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung – die 1. überarbeitete Gestaltungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Altstadt Wanzleben“.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0074

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Aktualisierung der Förderrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Altstadt Wanzleben“.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0075

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 2 x nein, 0 x Enthaltung – dass das im Ortsteil Schleibnitz verlaufende Gewässer mit den Grabenflurstücksnummern 483 und 484 in der Flur 29 die Bezeichnung des Grabens von „Schleibnitzer Seerene“ in „Röthegraben“ umbenannt wird.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0076

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben lehnt – mit 7 x ja, 9 x nein, 0 x Enthaltung – die auf Antrag der Bürgermeisterin eingebrachte Beschlussvorlage zur Aufstellung eines ca. 1 m hohen Pflugschars auf einem ca. 1m hohen Granitsockel auf der Kreisverkehrsinsel (Bahnhof) in Wanzleben ab.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0077

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die OD-Vereinbarung zum Ausbau der B 246 a, 3. Bauabschnitt, in der OD Wanzleben als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Land Sachsen-Anhalt vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt NL Mitte.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0078

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.988,50 Euro bei der Haushaltsstelle 02001.5000 - Unterhaltung der baulichen Anlagen. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 02001.6521 – Portoausgaben.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0079

Auf Antrag der SPD – Fraktion und CDU – Fraktion bekräftigt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 11 x ja, 4 x nein, 1 x Enthaltung – die Absicht (entsprechend Beschluss vom 22.03.2007, Drucksache Nr. 17/BM/07 / Beschlussnummer 101206.07.01-0009 – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Wanzleben), das Gebiet in unmittelbarer Nähe zur A 14, zur Ansiedlung großflächiger Investitionen, bedarfsgerecht zu entwickeln.

Dem künftigen Einheitsgemeinderat wird empfohlen, die bisher erreichten Ergebnisse als Arbeitsgrundlage für weitere Entschei-

dungen bezüglich der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wanzleben Börde zu Grunde zu legen.

Die Fortführung des Erreichten sollte als strategisches Instrument genutzt werden, um die Wertigkeit des Standortes im Umfeld zu festigen und zu erhöhen.

Weiterhin sind in den Überlegungen die haushaltsrelevanten Zusammenhänge zu berücksichtigen, um für die zukünftige Einheitsgemeinde hohe Handlungsspielräume zu gewährleisten.

Als wichtige weiterführende Maßnahme wird empfohlen, eine konkrete Analyse und Planung für die notwendige Bereitstellung von Ausgleichsflächen in der Gesamtmarkung durchzuführen.

Bestehende Gewerbegebiete sind in angemessener Form in diesem Prozess zu berücksichtigen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.09.01-0080

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf einer Teilfläche von ca. 140 m² aus dem Straßenflurstück 304 in der Flur 29.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0081

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung – die Aufhebung des Beschlusses 101206.09.01-0037 zur Ausübung des Vorkaufsrechtes vom 02.07.2009.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0082

Auf Antrag der Bürgermeisterin stimmt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung – dem Abschluss einer Vereinbarung zu Grundstücken im Gewerbegebiet Wanzleben zu.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

In-Kraft-Treten der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ampfurther Weg“ in Seehausen

Der Stadtrat Seehausen hat am 10.12.2009 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans "Ampfurther Weg" nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: der bestehende Sportplatz und östlich angrenzend ein Wohnhaus im WA-Gebiet

Im Osten: die Allgemeinen Wohngebiete des B-Planes Ampfurther Weg

Im Süden: bisher noch nicht realisierte Sportflächen und Wohngebiete, derzeit landwirtschaftlich genutzt

Im Westen: die Landesstraße L 24

Verbindlich für die Abgrenzung ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom November 2009.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ampfurther WegA“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die 3. Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich sei-

ner Begründung beim Bauamt Wanzleben, im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seehausen, den 14.12.2009

E. Jockisch
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 6. öffentlichen Stadtrats- sitzung in Seehausen am 10.12.2009

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.09.10-037

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA die Änderung der folgenden Straßennamen im Ort:

Ampfurther Weg	in	Am Ampfurther Weg
Bahnhofstraße	in	Alte Bahnhofstraße
Bergstraße	in	Kleine Bergstraße
Ernst-Thälmann-Str.	in	Am Markt
Feldstraße	in	Kleine Feldstraße
Friedrich-Ebert-Str.	in	Friedrich-Ebert-Weg
Hinter der Kirche	in	An der Kirche
Karl-Liebknecht-Str.	in	Karl-Liebknecht-Weg
Poststraße	in	Postgasse
Rudolf-Breitscheid-Str.	in	Breitscheidstraße
Walther-Rathenau-Str.	in	Rathenaustraße
Wanzlebener Straße	in	Wanzlebener Allee

Beschluss - Nr. 101206.09.10-038

Der Stadtrat der Stadt Seehausen hat die zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Ampfurther Weg“ eingegangenen Anregungen von Bürgern, Stellungnahmen benachbarter Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft:

nicht berücksichtigt wird: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

berücksichtigt wird: Landkreis Börde

Beschluss - Nr. 101206.09.10-039

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch, in der Fassung der letzten Änderung den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Ampferthurer Weg“ Seehausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Beschluss - Nr. 101206.09.10-045

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gemäß § 99 Abs. 5 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt bei der Haushaltsstelle 6150.9400 EU-Strukturförderung- im Rahmen der Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Raum zur Sanierung des Daches am Grundschulgebäude in Höhe von 100.000 Euro.

Beschluss - Nr. 101206.09.10-046

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt nachträglich der Beantragung auf Verlängerung zur Zulassung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 179 GO LSA über die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben aus der Bewirtschaftung des kommunalen Wohnungsbestandes zuzustimmen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.09.10-040

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Verkauf des Objektes „Haus der Vereine“ August-Bebel-Str. 13 mit einer Teilfläche von ca. 4.384 m² aus dem Flurstück 23/1 in der Flur 8 mit einer Gesamtgröße von 4.808 m² und eine Teilfläche von ca. 220 m² aus dem Flurstück 1046 in der Flur 8 mit einer Größe 1.085 m².

Beschluss - Nr. 101206.09.10-041

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 68 m² aus dem Flurstück 556/88 in der Flur 3 mit einer Gesamtgröße von 358 m².

Beschluss - Nr. 101206.09.10-042

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 290 m² aus dem Flurstück 556/88 in der Flur 3 mit einer Gesamtgröße von 358 m².

Beschluss - Nr. 101206.09.10-043

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Vergabe der Dachdeckendämmung im Saalgebäude „Zur Sonne“ an die Firma KEMATHERM Mario Horst GmbH & CoKG aus Halberstadt.

Beschluss - Nr. 101206.09.10-044

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Vergabe für die Sanierung (Putz- und Malerarbeiten) der Kuppel im Saalgebäude „Zur Sonne“ an die Firma PFE GmbH aus Oschersleben.

Beschluss - Nr. 101206.09.10-047

Der Stadtrat der Stadt Seehausen stimmt nachträglich der Auftragsvergabe zur Lieferung von Mobiliar für den Hort der Kindertageseinrichtung „Seesternchen“ an den Betzold Versand aus Ellwangen zu.

Beschlussprotokoll der 7. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 21.12.2009

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.09.10-048

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt dem Antrag der ev. Kirchengemeinde Seehausen St. Laurentius unter folgenden Bedingungen stattzugeben:

1. der kommunale Eigenanteil wird durch die ev. Kirchengemeinde aufgebracht
2. mit der Abwicklung wird der Treuhänder, die SALEG, beauftragt.

Beschluss - Nr. 101206.09.10-049

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt im Rahmen der Baumaßnahme Knoten B 246a/L 24 die grundsätzliche Fällung der Bäume entlang der südlichen Straßenseite der Wanzlebener Straße. Der Bürgermeister ist berechtigt, über Ausnahmen für erhaltungswürdige Bäume, die nicht im Konflikt mit der späteren Baumaßnahme stehen, operativ zu entscheiden.

Bekanntmachung der Gemeinde Eggenstedt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **19. Januar 2010 bis zum 02. Februar 2010** liegt die Jahresrechnung 2008 während der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2, Zimmer 305, zur Einsichtnahme aus.

Eggenstedt, den 22. Dezember 2009

Andy Hotopp

Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 7. öffentlichen Gemein-derats-sitzung in Bottmersdorf am 09. Dezember 2009

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.09.02-030

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA die Änderung folgender Straßennamen im Ort:

Sarrestraße	in	An der Sarre
Bahnhofstraße	in	Dorfstraße
Im Winkel	in	Sarrewinkel
Friedensstraße	in	Im Oberdorf
Dr.-Hübner-Straße	in	Dr.-Hübener-Straße

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.09.02-031

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf innerhalb des Bodenordnungsverfahrens entlang der B 180 von Klein Germersleben über Bottmersdorf bis zur Verfahrensgrenze Wanzleben die Bildung

eines Katasterflurstückes in einer Breite von 3 m zum Bau eines Radweges. Dazu werden Gemeinde- bzw. Separationsflächen zur Verfügung gestellt.

Beschluss-Nr. 101206.09.02-032

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf innerhalb des Bodenordnungsverfahrens entlang der Sarre über die jetzigen Flurstücke 56, 57 in der Flur 7 und Flurstück 16/0 in der Flur 10 einen Wanderweg zu errichten und die Restfläche aufzuforsten. Dazu werden Gemeindeflächen bzw. Separationsflächen zur Verfügung gestellt.

Beschluss-Nr. 101206.09.02-033

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf innerhalb des Bodenordnungsverfahrens entlang der B 180 von der Sarrebrücke bis zum Wiesenweg die Bildung eines Katasterflurstückes in einer Breite von 3 m zum Bau eines Radweges. Dazu werden Gemeinde- bzw. Separationsflächen zur Verfügung gestellt.

Beschluss-Nr. 101206.09.02-034

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den Verkauf der alten Feuerwehrfahrzeuge von Bottmersdorf und Klein Germersleben an die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren.

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 07. Januar 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Folgende Ortsteile gehören dazu:

Bergen	Blumenberg	Bottmersdorf
Buch	Domersleben	Dreileben
Eggenstedt	Groß Rodensleben	Hemsdorf
Hohendodeleben	Klein Germersleben	Klein Rodensleben
Schleibnitz	Seehausen	Stadt Frankfurt Wanzleben

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel.

Die Umschrift lautet „Stadt Wanzleben - Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen

Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. Bei der Bestimmung der Stellvertreter ist das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden zu berücksichtigen.

- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienste sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA über
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Wert von über 100.000,00 Euro unter Beachtung des § 99 Abs. 5 GO LSA,
- 2a. gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA über
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigt,
- 3a. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigt, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigt.
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA

- den Hauptausschuss
 - den Bauausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
- den Finanzausschuss
 - den Sozialausschuss,
 - den Wirtschafts- und Verkehrsausschuss.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Abschließend entscheidet er über:

1. gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA über
 7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, ab einem Vermögenswert von 25.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro.
- 1a. gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA über
 8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ab einem Vermögenswert von 25.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro.
- 2a. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 10 GO LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 bis 100.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 2 GO LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von 25.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro.

(2) Der Bauausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Sätze 1 und 2) oder der Stadtrat zuständig ist entscheidet der Bauausschuss abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten

Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),

3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),

4. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,

5. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (4) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(2) Den folgenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Finanzausschuss
2. Sozialausschuss
3. Wirtschafts- und Verkehrsausschuss.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

(4) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(5) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 45 Abs. 1 GO LSA zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben und im Einzelfall den in Ziffer 3 festgelegten Vermögenswert nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den dem mittleren und einfachen Dienst entsprechenden Entgeltgruppen,
3. die Entscheidung über die in § 6 Ziff. 1, 2, 2a, 3, 4 und 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen

ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen zwei Einwohnerfragestunden ab. Der Zeitpunkt ist in der Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER § 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Ortschaftsverfassung

- (1) In der Stadt Wanzleben-Börde wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt. Folgende Ortschaften werden gebildet:
1. Bottmersdorf mit den Ortsteilen Bottmersdorf und Klein Germersleben
 2. Domersleben
 3. Dreileben
 4. Eggenstedt
 5. Groß Rodensleben mit den Ortsteilen Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf
 6. Hohendodeleben
 7. Klein Rodensleben
 8. Seehausen
 9. Wanzleben mit den Ortsteilen Wanzleben, Buch, Blumenberg, Stadt Frankfurt und Schleibnitz

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird für die Zeit nach Ablauf der Wahlperiode 2009 bis 2014 wie folgt festgelegt:

bis 1.000 Einwohner	7 Mitglieder
1.001 – 3.000 Einwohner	9 Mitglieder
3.001 – 4.000 Einwohner	11 Mitglieder
4.001 – 5.000 Einwohner	13 Mitglieder
ab 5.001 Einwohner	15 Mitglieder

- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 16

Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden (siehe Anlage 1):
1. die Beschlussfassung über die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 4. die Beschlussfassung
- bis 100.000 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen

- (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
- bis 25.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.
5. die Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung anstelle des Bauausschusses des Stadtrates, sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen handelt,
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Die Ortschaftsräte wahren die Belange der jeweiligen Ortschaft, bringen diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirken auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die ihre jeweilige Ortschaft betreffen, und sind zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

- (3) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.
- (4) Den Ortsbürgermeistern werden Mittel aus dem Verfügungsfonds des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.

§ 17

Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängkästen der Gemeinde (siehe Absatz 4). Die Aushängfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben-Börde, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienstzeiten erfolgt. Auf die Auslegung ist

unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Wanzleben-Börde hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen, mit Ausnahme der Ortschaftsratssitzungen, erfolgt in folgenden Aushängekästen der Gemeinde:

Bottmersdorf	Bottmersdorf, Thälmannplatz 3 Klein Germersleben, Dorfstraße 18
Domersleben	Wanzlebener Straße, Ecke Friedensstraße, Krugstraße
Dreileben	Lindenstraße (am Teich)
Eggenstedt	gegenüber An der Hauptstraße 44
Groß Rodensleben	Groß Rodensleben, Kreuzung Magdeburger Straße / Spielstraße Bergen, Friedensstraße Hemsdorf, Bergstraße
Hohendodeleben	Magdeburger Straße 73 Kreuzung Magdeburger Tor/ Langenwedding Str. Matthissonstraße 31 Vor dem Kirchtore Matthissonstraße/ Ecke Kleine Straße
Klein Rodensleben	Magdeburger Straße, Ecke Krugstraße
Seehausen	Friedensplatz 11 Gartenstraße 5 a (Kindertagesstätte) Am Sportplatz
Wanzleben	Markt 1 (Rathaus) gegenüber J-W-v-Goethe-Straße 3 Blumenberg, Schulstraße (am Bahnübergang) Buch, An der Dorfstraße Schleibnitz, gegenüber Hauptstraße 33 Stadt Frankfurt, Siedlungsweg 1

Die Aushängefrist beträgt eine Woche soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Ortschaftsratssitzungen erfolgt in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft, (siehe Absatz 4).
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen (siehe Absatz 4) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

VII. ABSCHNITT ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

§ 19 Entschädigung

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wanzleben - Börde wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

VIII ABSCHNITT HAUSHALTSWIRTSCHAFT § 20

Nicht zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zählen:

- Ausgaben bis 50,00 Euro je Haushaltsstelle
- Ausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

§ 20 a

Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 160 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Als erheblicher Umfang im Sinne § 160 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (3) Als geringfügige Investition und Investitionsförderungsmaßnahme sowie unabwiesbare Ausgaben im Sinne § 160 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA gelten 3 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Anhebung oder Vermehrung der Stellen ab 4 % der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen des laufenden Haushaltsjahres.

IX. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 08.01.2010

Petra Hort - S -
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom 08.01.2010 genehmigt.

Stadt Wanzleben - Börde,

Petra Hort - S -
Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde

Gemeinde Bottmersdorf

Dorfgemeinschaftshaus

Vereinshäuser, Sportplätze, Jugendzentren,

- 2 Spielplätze
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Gemeinde Domersleben

- Grundschule
- Kulturhaus
- Bibliothek
- Turnhalle
- Sportplatz
- Jugendklub
- Heimatstube
- „Schafstall“
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Gemeinde Dreileben

Sportstadion, Dorfgemeinschaftshaus, Jugendklub, Parkanlagen

Gemeinde Eggenstedt

- Jugendklub
- Gartenanlage, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- „Allerquelle“
- Spielplatz
- Konsultationsstützpunkt (K-Punkt)
- Teiche

Gemeinde Groß Rodensleben

- Gemeindesaal
- Bürgerzentrum Groß Rodensleben
- Bürgerzentrum Hemsdorf
- Jugendklub
- Sportplatz
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- Festplatz
- Teiche- und Teichanlagen

Gemeinde Hohendodeleben

Gemeindezentrum)

Sportplatz, -halle, Bolzplatz

Grundschule

- Spielplätze

Gemeinde Klein Rodensleben

- Sportplatz
- Spielplatz Gartenstraße
- Teich mit Umfeld
- Gestaltung und Ausbau des Festplatzes
- Pflege und Erhaltung der Biotopbereiche „Alte Sandkuhle“ und „Alter Sportplatz“
- Jugendklub

Stadt Seehausen

- Grundschule
- Sonnensaal u. dessen Anbau
- Vereinshaus

- Turnhalle
- Bauhof
- Rathaus
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Stadt Wanzleben

- Stadt- und Kreisbibliothek
- Spaßbad
- Grundschule
- Kulturhaus / Bürgerhaus
- Spielplätze
- Sportanlagen / Sportplätze / Sporthallen
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Gemäß § 6, § 33 Abs. 1 bis 3 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 – 31.21-10041, MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008 hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 07.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates, der ehrenamtlich tätigen Bürger im Stadtrat, dessen Ausschüssen, den Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern und in den Freiwilligen Feuerwehren und Ortsfeuerwehren sowie sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Die Satzung regelt weiterhin den Verdienstausschluss für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Bürger gelegt werden kann.

§ 2 Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und ist am Ersten des Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der Einwohnerzahl monatlich für den Vorsitzenden des Stadtrates (13.082 Einwohner) 168,00 Euro plus 13,00 Euro Sitzungsgeld.
- (3) Übt der Vorsitzende des Stadtrates seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3 Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

§ 4 Stadtrat

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag von 84,00 Euro und 13,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Pauschalbetrag 84,00 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (4) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld wird rückwirkend im Folgemonat gezahlt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 5 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 6 Ortsbürgermeister

- (1) Den Ortsbürgermeistern (ehemalige Bürgermeister) der Ortschaften werden bis zum Ende ihrer Amtszeit folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Ortsteil Bottmersdorf	bis 02. Mai 2014, monatlich 475,00 Euro
Ortsteil Domersleben	bis 13. Juni 2013, monatlich 600,00 Euro
Ortsteil Dreileben	bis 06. Mai 2015, monatlich 500,00 Euro
Ortsteil Eggenstedt	bis 09. Mai 2015, monatlich 350,00 Euro
Ortsteil Groß Rodensleben	bis 06. Juli 2015, monatlich 750,00 Euro
Ortsteil Hohendodeleben	bis 30. April 2013, monatlich 850,00 Euro
Ortsteil Klein Rodensleben	bis 09. Juni 2015, monatlich 400,00 Euro
Ortsteil Seehausen	bis 28. Februar 2014, monatlich 900,00 Euro.
- (2) Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Wanzleben wird ab dem 01.01.2010 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 389 Euro gezahlt.
- (3) Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit ist die Entschädigung der Ortsbürgermeister entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen neu festzulegen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7 Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten wird bis zum Ablauf der Legislaturperiode 2009/2014 folgende monatliche Aufwandsentschädigung und eventuell Sitzungsgeld gewährt:

Ortsteil Bottmersdorf	Pauschale: 15,00 Euro Sitzungsgeld: 12,00 Euro
Ortsteil Domersleben	Pauschale: 30,00 Euro Sitzungsgeld: 06,00 Euro
Ortsteil Dreileben	Pauschale: 21,00 Euro Sitzungsgeld: 13,00 Euro
Ortsteil Eggenstedt	Pauschale: 26,00 Euro Sitzungsgeld: -
Ortsteil Groß Rodensleben	Pauschale: 15,00 Euro Sitzungsgeld: 12,00 Euro
Ortsteil Hohendodeleben	Pauschale: 40,00 Euro Sitzungsgeld: 13,00 Euro
Ortsteil Klein Rodensleben	Pauschale: 1,00 Euro Sitzungsgeld: -
Ortsteil Seehausen	Pauschale: 55,00 Euro Sitzungsgeld: -
Ortsteil Wanzleben	Pauschale: 54,00 Euro Sitzungsgeld: 11,00 Euro

- (2) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld wird rückwirkend im Folgemonat gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Dem Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter, dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt und dem Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteiles wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:

o Stadtwehrleiter monatlich	200,00 Euro
o Ortswehrleiter monatlich	100,00 Euro
o Stellv. Stadtwehrleiter monatlich	75,00 Euro
o Stadtjugendwart monatlich	50,00 Euro
o Jugendwart monatlich	50,00 Euro
- pro Einsatz	5,00 Euro
o Zahlung erfolgt halbjährlich und nur bei nachgewiesener Teilnahme an 40 Stunden (lt. FwDV2) Standortausbildung	
- Jugendarbeit	
o Absolvieren einer Ausbildung am Bildungszentrum der Jugendfeuerwehr	25,00 Euro
o Betreuer Jugendfeuerwehr pro Dienst (Anzahl legt Wehrleiter fest)	5,00 Euro
o Betreuer Jugendzeltlager pro Tag	5,00 Euro
- Ausbildung	
o Ausbilder Grundausbildung je Thema	10,00 Euro
o Organisation einer Standortausbildung	15,00 Euro
o Absolvieren der Atemschutzübungsstrecke	25,00 Euro
o Absolvieren der Grund-/ einer Kreisausbildung	25,00 Euro
o Absolvieren einer Ausbildung an der Brand- und Katastrophenschule Heyrothsberge je Tag	10,00 Euro
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines Monats gezahlt. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige

Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (4) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt und des Jugendfeuerwehrwartes eines Ortsteiles für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt.
- (5) Die Entschädigung der aktiven Feuerwehrkameraden erfolgt rückwirkend nach Quartalsende.
- (6) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 9 Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei:

- Stadträten und Ortschaftsräten länger als drei Monate
- Stadtwehrleiter / Ortsteilwehrleitern länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 10 Verdienstausschluss

- (1) Der in § 1 der Satzung genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschluss ersetzt. Hausfrauen, Selbstständigen usw. wird der Verdienstausschluss in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 13 Euro gezahlt.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dienstreisen am Wohn- bzw. Dienort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.01.2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

- S -

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren (Elternbeitrag)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) vom 05.03.2003 (GVBL. LSA S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in der Sitzung am 07.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde ist Träger der Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis entsteht durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Wanzleben - Börde als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (2) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht),
 3. Horte für schulpflichtige Kinder und
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 3 Kuratorium

- (1) Sofern in den Kindertageseinrichtungen Gruppen gebildet werden, wird eine/ein Elternsprecherin/Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Diese Elternvertreter(innen), die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (3) Für die Stadt Wanzeleben – Börde wird ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Hierzu wird jeweils ein Elternvertreter je Tageseinrichtung in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 4 Struktur der Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Wanzeleben – Börde verfügt über sieben Kindertageseinrichtungen, die als kombinierte Tageseinrichtungen der verschiedenen Formen von Kinderbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 KiFöG geführt werden.

1. Kita „Sarrezwerge“ Wanzeleben
Krippe, Kindergarten und Hort
2. Kita „Pittiplatsch“ Domersleben
Krippe, Kindergarten und Hort
3. Kita „Bussi Bär“ Groß Rodensleben
Krippe, Kindergarten und Hort
4. Kita „Sonnenschein“ Hohendodeleben
Krippe, Kindergarten und Hort
5. Kita „Biene Maja“ Klein Rodensleben
Krippe und Kindergarten
6. Kita „Seesternchen“ Seehausen
Krippe, Kindergarten und Hort
7. Kita „Frechdachs“ Dreileben
Krippe und Kindergarten

§ 5 Anspruch und Aufnahmemodus

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Stadt Wanzeleben - Börde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 1. Auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 2. Auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen .

- (2) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.
Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger.
Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesamt für Versorgung und Soziales erteilt.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (6) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 6 An- und Abmeldung

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung.
Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
Die Anmeldung hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Kindertageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Ausnahmen von den unter Absatz 2 genannten Abmeldetermin können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geltend gemacht werden.
Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Satzung ist:
 - Wohnortwechsel
 - Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bescheinigung)
 - Betreuung in anderen z. B. heilpädagogischen Einrichtungen
 - Änderung der familiären Verhältnisse / Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes
 - weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft.Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger im Einzelfall und auf Antrag.

- (4) Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o. g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 7

Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
- > vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung (bis zu zehn Werktagen)
 - > notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen).

§ 8

Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens zehn Öffnungstage im Kalendermonat. Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.
- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 9

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wanzleben – Börde werden entsprechend dem bestehenden Bedarf der einzelnen Tagesstätten im Benehmen mit dem Kuratorium durch den Träger festgelegt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen gem. § 4 bleiben in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres geschlossen.
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst bei Kindertagesstätten gem. § 4 Abs. 1 KiFöG ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von mindestens zehn Stunden je Betreuungstag oder mindestens 50 Wochenstunden. Ein Halbtagsplatz umfasst ein Betreuungsangebot von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden. Bei Horten gem. § 4 Abs. 2 KiFöG umfasst eine Ganztagsbetreuung für das Kind von schultäglich mindestens sechs Stunden. Während der schulfreien Zeit (Schulferien) gilt Satz 1 für die Hortbetreuung entsprechend.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.

Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.

- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr wird das Kuratorium der Kindertageseinrichtung einbezogen.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch. Bei Veränderung des Rechtsanspruches, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag, an dem sich der Betreuungsanspruch ändert und endet ab dem Folgetag an dem sich der Betreuungsanspruch erneut verändert. Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.
- (5) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird durch Bescheid mitgeteilt.

§ 12

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Betreuungsgebühr ist von Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (3) Die für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 7. Kalendertag zu zahlen. Eine Ausnahme bildet der Monat Januar eines jeden Jahres, hier wird die monatliche Gebühr erst am 20. des Monats fällig.

§ 13

Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, geltend zu machen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 des Achten

Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt sich der Beitrag bzw. übernimmt der Jugendhilfeträger die Gebühr.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79 und 84 bis 85 des Bundessozialhilfegesetzes.

- (2) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen. Evtl. zuviel gezahlte Gebühren werden den Erziehungsberechtigten erstattet.

§ 14 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.
Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Stadt Wanzleben - Börde

Nutzt ein Erziehungsberechtigter für sein Kind eine Einrichtung außerhalb der Stadt Wanzleben - Börde, so kommt der Träger nicht für zusätzliche Kosten auf, die der Träger der besuchten Einrichtung gegenüber der Stadt Wanzleben – Börde geltend macht, sofern Betreuungsplätze im Bereich der Stadt Wanzleben – Börde nachgewiesen werden.

§ 16 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie div. Getränke angeboten.
Für den Teilbereich Hort gilt dies nur während der schulfreien Zeit / Ferien.
Die Kosten sind durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen für Kinder in den Kindertageseinrichtungen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der jeweiligen Tageseinrichtung. Für betreute Hortkinder bleibt auch während der Ferienzeit der Bestellmodus unverändert.
- (3) Die Bezahlung / Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern / Erziehungsberechtigten direkt an den Lieferer.

§ 17

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten).
Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

- (1) Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Versicherungsschutz ist auch bei Veranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit außerhalb der Einrichtung gegeben.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Stadt Wanzleben – Börde nur entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich).

§ 19

Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitsstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden.
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt Wanzleben – Börde nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung "Sarrezwerge" in Trägerschaft der Stadt Wanzleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 18.09.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Pit-tiplatsch" in Trägerschaft der Gemeinde Domersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 30.01.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Bussi Bär" in Trägerschaft der Gemeinde Groß Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 25.02.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Sonnenschein" in Trägerschaft der Gemeinde Hohendodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 20.02.2008, zuletzt geändert am 11.09.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Biene Maja" in Trägerschaft der Gemeinde Klein Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 21.02.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Seesternchen" in Trägerschaft der Stadt Seehausen und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 22.04.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Frechdachs" in Trägerschaft der Gemeinde Dreileben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 06.05.2008.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.01.2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

Gebührentarif

I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:

Krippenkind	0 - 3 Jahre	160,00 Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	130,00 Euro

b) für einen Halbtagsplatz

Krippenkind	0 - 3 Jahre	100,00 Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	90,00 Euro

Bei gewünschter Eingewöhnungszeit des angemeldeten Kindes wird die Gebühr eines Halbtagsplatzes entsprechend der Altersstruktur erhoben.

II. Bei Änderung des Betreuungsanspruches innerhalb eines Monats wird gemäß § 5 (2) KAG - LSA eine Gebühr erhoben.

Für die Errechnung des Tagessatzes wird generell eine Betreuungszeit von durchschnittlich 20 Werktagen/Monat zu Grunde gelegt.

Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.

Berechnung bei einem Ganztagsplatz:

0-3 Jahre	160,00 Euro : 20	= 8,00 Euro
3-6 Jahre	130,00 Euro : 20	= 6,50 Euro

Berechnung bei einem Halbtagsplatz:

0-3 Jahre	100,00 Euro : 20	= 5,00 Euro
3-6 Jahre	90,00 Euro : 20	= 4,50 Euro

III. Der Elternbeitrag im Teilbereich Hort wird je Kalendermonat bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

Ein Kind im Hort	6 - 14 Jahre	60,00 Euro
------------------	--------------	------------

IV. Für Gastkinder nach § 8 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 Euro erhoben.

Bei gewünschter Verpflegung / Getränke gilt § 16 entsprechend.

Stadt Wanzleben – Börde, den 08.01.2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Achtung - alljährliche Schneeräumpflicht

Die Schneeräumpflicht ist Teil der Straßenreinigungspflicht. Diese obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Hinsichtlich der Bürgersteige werden diese Pflichten per Satzung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen.

Ist das Grundstück vermietet, kann der Eigentümer die Pflicht zur Gehwegreinigung und auch zum Schneeräumen auf den oder die Mieter übertragen.

Gereinigt bzw. von Schnee befreit werden müssen Gehwege vor dem Grundstück und der Weg zum Hauseingang sowie die Zugänge zu den Überwegen.

Wer zum Schneeräumen verpflichtet ist, muss **morgens ab 07:00 Uhr und abends bis 20:00 Uhr** Schnee und Eis beseitigen und ggf. streuen (vorzugsweise Sand). Immerhin darf er nach Ende eines Schneefalles ca. 30 Minuten abwarten, um festzustellen, ob es weiter schneien wird. Geräumt werden muss erst nach Ende des Schneefalles. Fällt permanent Schnee, muss aber trotzdem tagsüber mehrfach geräumt werden. Ist der Betreffende abwesend (Urlaub, Arbeit), muss er dafür sorgen, dass ein Vertreter seine Pflichten erfüllt. Kommt es zu einem Unfall, weil die Pflichten vernachlässigt wurden, erwarten den Verursacher hohe Schadenersatzforderungen. Auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung ist möglich.

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Gratulationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2010 beabsichtigen wir, den Senioren, die in den zur Stadt Wanzleben – Börde gehörenden Ortsteilen und in der Gemeinde Klein Wanzleben wohnen, anlässlich ihres

Geburstages - **70. und folgende Geburtstage**
bzw. Ehejubiläums - **50. Ehejubiläum 60. und folgende Ehejubiläen**

durch die Volksstimme, das Amtsblatt und die Ortsbürgermeister der betreffenden Ortsteile unter Beachtung des § 34 Meldegesetzes zu gratulieren.

Wir bitten die Bürger/innen, die eine Gratulation zu ihren Ehejubiläen wünschen, dies unter Vorlage der entsprechenden Urkunden in unserem Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben – Börde anzumelden.

Die Bürger/innen, die eine Gratulation zu den o.g. Anlässen nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben – Börde schriftlich mitzuteilen.

Ihr Einwohnermeldeamt

Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben 2010

Januar

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling 09:30 Uhr		Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Schwimmen im Hallenbad Oschersleben		Volkssolidarität Wanzleben
13.01.2010	16:00-18:15 Uhr, Collagen		Volkshochschule Wanzleben
14.01.2010	19:00-20:00 Uhr, Yoga		Volkshochschule Wanzleben
16.01.2010	09:00-12:30 Uhr, Tag der offenen Tür		Börde-Gymnasium

16.01.u.17.01.2010	Kleintierschau im Kulturhaus	Kleintierzuchtverein G 366
18.01.2010	16:00-18:15 Uhr, Cenille-Technik	Volkshochschule Wanzleben
21.01.2010	17:30-18:30 Uhr, Qi Gong	Volkshochschule Wanzleben
27.01.2010	12:30-16:00 Uhr, Computer-Club	Volkshochschule Wanzleben

Februar

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Schwimmen im Hallenbad Oschersleben		Volkssolidarität Wanzleben
05.02.2010	1. Prunksitzung, Kulturhaus	19:00 Uhr	FKK Wanzleben
06.02.2010	2. Prunksitzung, Kulturhaus	19:00 Uhr	FKK Wanzleben
09.02.2010	17:00-20:15 Uhr, Erstellen von Serienbriefen		Volkshochschule Wanzleben
10.02.2010	17:00-21:00 Uhr, Fotobücher am PC gestalten		Volkshochschule Wanzleben
13.02.2010	3. Prunksitzung, Kulturhaus	19:00 Uhr	FKK Wanzleben
14.02.2010	Rosenmontagsumzug	14:00 Uhr	FKK Wanzleben
15.02.2010	Rosenmontagsfeier	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
15.02.2010	08:15-12:30 Uhr, Erste Schritte am Computer für aktive Senioren		Volkshochschule Wanzleben

*Ein frohes, gesundes
**Ein frohes, gesundes
und erfolgreiches**
und erfolgreiches
Jahr 2010*

wünscht der Geschäftsführende Vorstand des



Verband der Kleingärtner
der Region „Börde - Ohre“ e. V.



Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

- Sitz Haldensleben -

allen Mitgliedsvereinen, deren Vorständen und Vereinsmitgliedern sowie den
Freunden und Partnern des Verbandes



Information des Polizeisportvereins Wanzleben 1990 e.V.

Im Verein „PSV Wanzleben 1990 e.V.“
betätigen sich zurzeit drei Abteilungen
im Freizeit- und Leistungssport.

Interessenten können sich zu folgenden Trainingszeiten auf
unserer Internetseite (www.psv-wanzleben.de) informieren oder
bei den jeweiligen Abteilungsleitern bzw. Übungsleitern:

Ju-Jutsu

Trainingszeiten: freitags ab 17:00 Uhr
wo: Turnhalle Grundschule „An der Burg“
Wanzleben
Lindenpromenade
Übungsleiter: Herr Lothar Kerber
Tel.: 0151-12201592 nur tagsüber
erreichbar!!!!
Herr René Schäfer
Tel.: 0176-64340920
E-Mail:
Rene.Schaefer@psv-wanzleben.de

Sportschießen

Trainingszeiten: mittwochs ab 15:00 Uhr und
samstags ab 15:00 Uhr
wo: PSV Wanzleben
J.-W.-v.-Goethe-Str. 25a
Übungsleiter: Frau K. Melchert
Tel.: 03 92 09 – 60524
E-Mail:
K.Melchert@psv.wanzleben.de
Herr F. Melchert
Tel.: 03 92 09 - 60524
Nur während der Trainingszeiten
erreichbar!!!!

Hundesport - Agilityclub

Trainingszeiten: mittwochs ab 18:00 Uhr und
samstags ab 16:00 Uhr
wo: PSV Wanzleben,
J.-W.-v.-Goethe-Str. 25a
Übungsleiter: Herr Werner Pflanz
Tel.: 03 92 09 – 2279

Welpenstunde

Trainingszeiten: sonntags 09:30 Uhr – 10:30 Uhr
wo: PSV Wanzleben,
J.-W.-v.-Goethe-Str. 25a
Übungsleiter: Herr Werner Pflanz
Tel.: 03 92 09 – 2279

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Januar

jeden Mittwoch Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr

Februar

jeden Mittwoch Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

Januar

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

Februar

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	4:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

Januar

30.01.2010	Karnevalveranstaltung	Gemeindesaal	DCC
------------	-----------------------	--------------	-----

Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

Januar

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	08:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Februar

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	08:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Januar

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorengruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Februar

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorengruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 16.01.10 bis 15.02.10

Januar

So	17.01.	09.30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10.30 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		14.00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		16.00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	18.01.	18.00 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Mi	20.01.	19.00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
Mo	25.01.	18.00 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Mi	27.01.	14.00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13.40 Uhr	Abholung von Klein Rodensleben
So	31.01.	09.30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10.30 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		16.00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz

Februar

Mo	01.02.	14.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14.10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		18.00 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	02.02.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	03.02.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben

Mo-Do	08.02.-11.02.		Konficastle auf Schloss Mansfeld
Di	09.02.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	10.02.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
Sa	13.02.	10.00-16.00 Uhr	Kinderkirchenferientag in Groß Rodensleben
So	14.02.	14.00 Uhr	zentraler Familiengottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	15.02.	18.00 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr Rodensleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen, Dreileben, Klein Wanzleben und Remkersleben

Januar 2010

Do.	14.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten in Seehausen
		16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
So.	17.01.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10.15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
		14.00 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben
Mo.	18.01.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Remkersleben
		15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
		19.00 Uhr	Chor in Seehausen
Di.	19.01.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	20.01.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		14.30 Uhr	Seniorenkreis in Dreileben
		17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Do.	21.01.	16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
So.	24.01.	09.30 Uhr	Gottesdienst in Remkersleben
Mo.	25.01.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
		19.00 Uhr	Chor in Seehausen
Di.	26.01.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	27.01.	17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
		19.00 Uhr	Mütterkreis in Seehausen
Do.	28.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Klein Wanzleben
		16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
So.	31.01.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10.15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben

Februar

Mo.	01.02.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
		19.00 Uhr	Chor in Seehausen
Di.	02.02.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	03.02.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Do.	04.02.	16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
So.	07.02.	14.00 Uhr	Gottesdienst mit Kaffeetrinken in Klein Wanzleben
Mo.	08.02. – Do. 11.02.		Konfirmandenfreizeit auf Schloss Mansfeld
So.	14.02.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10.15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben

Schmunzelecke

Woran denkst du?

Ein Ehepaar sitzt eng umschlungen auf dem Sofa. Er flüstert ihr ins Ohr: „Woran denkst du, Liebling?“ – „An dasselbe wie du“, sagt sie. „Das ist schön“, meint er. „Mir kannst du eins mit Schinken machen!“



Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Februar 2010 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 11.02. Harzer, Melanie	zum 76.	am 10.02. Buchwald, Ursula	zum 79.
am 15.02. Näter, Manfred	zum 70.	am 16.02. Krüper, Erich	zum 75.
am 16.02. Huth, Friedrich	zum 75.	am 16.02. Ullrich, Manfred	zum 70.
am 19.02. Pfuhle, Helene	zum 74.	am 17.02. Alsleben, Otto	zum 70.
am 24.02. Gießmann, Kurt	zum 80.	am 20.02. Schoppe, Günter	zum 77.
am 28.02. Asmus, Ingeborg	zum 85.	am 22.02. Meier, Brigitte	zum 71.

Domersleben

am 02.02. Kramer, Horst	zum 74.		
am 04.02. Klomfaß, Margot	zum 85.	Hohendodeleben	
am 05.02. Tschierschke, Helmut	zum 81.	am 02.02. Denecke, Anneliese	zum 81.
am 07.02. Müller, Anneliese	zum 80.	am 06.02. Pietzonka, Monika	zum 71.
am 07.02. Hausfeld, Henri	zum 78.	am 09.02. Richter, Hans-Joachim	zum 79.
am 08.02. Feldmann, Jürgen	zum 71.	am 09.02. Stridde, Ursel	zum 78.
am 09.02. Bernhardt, Günter	zum 74.	am 10.02. Kadanik, Krista	zum 71.
am 10.02. Krellwitz, Werner	zum 75.	am 12.02. Hanke, Sigrid	zum 77.
am 11.02. Bernhardt, Edith	zum 70.	am 13.02. Müller, Margot	zum 71.
am 14.02. Marschner, Marianne	zum 86.	am 14.02. Mensing, Erika	zum 80.
am 14.02. Häuser, Anni	zum 71.	am 18.02. Heide, Willibald	zum 78.
am 20.02. Salew, Käte	zum 89.	am 20.02. Schneider, Edeltraud	zum 71.
am 22.02. Bedau, Elfriede	zum 83.	am 21.02. Sandmann, Edeltraud	zum 70.
am 24.02. Müller, Alfred	zum 82.	am 23.02. Ludwig, Doris	zum 72.
am 25.02. Wartmann, Herta	zum 80.	am 24.02. Dittmar, Elisabeth	zum 81.
am 28.02. Pätz, Günther	zum 73.	am 24.02. Zimpel, Rudolf	zum 76.

Dreileben

am 01.02. Schöneberg, Margarethe	zum 74.	am 25.02. Goedicke, Agate	zum 78.
am 04.02. Luthe, Else	zum 89.	am 27.02. Schulze, Hans	zum 73.
am 09.02. Niklas, Augusta	zum 97.	am 28.02. Märtens, Heinz	zum 84.
am 09.02. Spiegel, Wolfgang	zum 70.	Klein Rodensleben	
am 13.02. Handge, Rosemarie	zum 83.	am 02.02. Fischer, Gustav	zum 90.
am 22.02. Segger, Helene	zum 76.	am 02.02. Krolik, Dorothee	zum 71.
am 22.02. Senf, Rolf	zum 70.	am 26.02. Wottke, Gertraude	zum 80.
am 24.02. Behrendt, Horst	zum 75.	Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf	
am 25.02. Schädler, Charlotte	zum 78.	am 01.02. Fleck, Wolfgang	zum 71.
am 27.02. Klaeden, Maria	zum 86.	am 02.02. Schisanowski, Sigrid	zum 72.

Eggenstedt

am 02.02. Voigt, Kurt	zum 76.	am 02.02. Hüttenrauch, Waltraut	zum 80.
am 06.02. Hahn, Ida	zum 90.	am 03.02. Risy, Hertha	zum 80.
am 18.02. Günther, Elfriede	zum 71.	am 05.02. Fischer, Heinz	zum 79.
am 27.02. Wildt, Magdalene	zum 76.	am 06.02. Kleinau, Gisela	zum 80.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.02. Warnecke, Hannelore	zum 81.	am 07.02. Klemmstein, Elfriede	zum 76.
am 06.02. Schwarzkopf, Maria	zum 78.	am 09.02. Koschnitzki, Rudi	zum 71.
am 09.02. Schaffel, Erika	zum 74.	am 10.02. Lahme, Dieter	zum 72.
		am 10.02. Genz, Brigitta	zum 72.
		am 10.02. Fleck, Helga	zum 72.
		am 10.02. Meyer, Magarete	zum 93.
		am 11.02. Herbst, Elisabeth	zum 73.



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 21 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH
 Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee
☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen
 Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen
☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht
Vertragsrecht • Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Beseitigung und Entsorgung von:

Baumschnitt, Hecken, Koniferen und allen Arten an Gestrüpp von Wald-, Feldwegen und von Straßen.



Beräumen verwildeter Grundstücke oder Gärten
Baumfällarbeiten

Verkauf von Kamin- und Brennholz!

Fa. Tino Knauder

Birkenweg 01 • 39435 EgelN

Tel.: 03 92 68 / 26 43 • Fax: 03 92 68 / 9 84 20

Funk: 01 72 / 3 83 29 37 • e-mail: tino_knauder@web.de

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 EgelN Markt 23,

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de
 gern zur Verfügung!

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

Ritterstr. 10
 39164 Wanzleben

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- & Baustenschutz
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Estrichlegerarbeiten



Manfred Girth

Wanzlebener
 Dachdecker- & Ausbaubetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

!!! Große Festsitzung !!!

mit dem Hartker Karnevalsverein

am 23.01.2010

im Hopfengarten in Seehausen

Einlass: 19:00 Uhr Beginn: 20:11 Uhr

Kartenvorverkauf ab sofort

Tel.: 039407 227 od. 0171 4386738

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert, Dr. Martina Neshau,

Herausgeber: Stadt Wanzleben - Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

01/2010

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 EgelN • Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28